



BEITRAGSORDNUNG

§1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig entsprechend §3 der Beitragsordnung.
- (3) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in der Lage sind, können von der teilweise oder vollständigen Bezahlung auf Antrag befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Änderungen des Mitgliedsstatus sind Beitragsverrechnungen ausgeschlossen.
- (5) Beiträge, die der Beitragsordnung entsprechend bezahlt worden sind, und freiwillig vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 2 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres vom Konto des Mitgliedes per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Wird eine Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres beantragt, so ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.

§3 Beiträge

| Mitgliedsform | Beitragshöhe pro Kalenderjahr |
|--|----------------------------------|
| Regelbeitrag | |
| Ordentliche Mitglieder, mit und ohne Lehrerlistung | 60,00 € |
| Fördermitglieder mit Lehrerlistung | 60,00 € |
| Fördermitglieder ohne Lehrerlistung | 40,00 € |
| Ehrenmitglieder | frei |

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.